

Richtlinie Industriepraktikum

Studiengang

Bachelor of Science Maschinenbau

SPO 2014

Dauer und Ziel des Praktikums

Das Industriepraktikum umfasst mindestens 8 Wochen. Da zahlreiche Lehrveranstaltungen auf die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen aufbauen, wird dringend empfohlen, einen möglichst großen Teil des Praktikums vor Studienbeginn zu absolvieren. Das abgeschlossene Industriepraktikum (einschließlich Anerkennung durch den Fachbereich) ist Prüfungsvorleistung für die Teilnahme an den Fachprüfungen ab dem 4. Studiensemester (gemäß Regelstudienplan).

Fehlzeiten (zum Beispiel durch Urlaub, Krankheit) in den einzelnen Abschnitten dürfen nicht bewirken, dass eine Mindestdauer des Praktikumsabschnittes von 8 Wochen unterschritten wird. Bei Krankheit kann aber im Einzelfall entschieden werden, wenn die Anzahl der ausgefallenen Tage nicht zu hoch ist.

Ziel des Industriepraktikums ist der Erwerb technischer Handfertigkeiten, das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld sowie das Kennenlernen betrieblicher Abläufe. Hieran ist der Inhalt des Praktikums zu orientieren. Eine abgeschlossene technische / handwerkliche Ausbildung wird als Industriepraktikum anerkannt. Der Nachweis ist dem Studierendensekretariat vorzulegen.

Fachlicher Inhalt und zeitlicher Umfang des Industriepraktikums

Die aufgeführten Kompetenzen sind keine abschließende Auflistung und stellen typische Beispiele dar.

Technische Fertigkeiten (**min.** 6 Wochen)

- a. Selbst ausgeführte manuelle Bearbeitung von Werkstoffen, wie Feilen, Sägen, Biegen, Schmieden, ...
- b. Selbst durchgeführte maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen, z.B. Bohren, Drehen, Fräsen, ...
- c. Selbst durchgeführte fügetechnische Verfahren, wie Schweißen, Löten, Kleben, Nieten, Schrauben, Montagetechniken ...
- d. Grundkenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrotechnik und Mechatronik
- e. Konstruieren, z.B. mittels CAD, ...

Betriebliche Abläufe (**max.** 2 Wochen)

- a. Logistische Abläufe, wie Einkauf, Lager, Materialorganisation, Produktauslieferung, ...
- b. Kundenbezogene Abläufe, wie Anfragenbearbeitungen, Bestellungen, Rechnungsstellung, Beschwerdemanagement ...
- c. Wirtschaftliche Abläufe wie Kostenstellenrechnung, Projektmanagement, ...
- d. Qualitätsmanagement und dessen Abläufe

Damit die Studierenden einen möglichst breiten Einblick in das Fachgebiet des Maschinenbaus bekommen, sollten im Vorpraktikum mindestens drei verschiedene Kompetenzen nachgewiesen werden können. Dies kann durch die im Bericht beschriebenen differenzierbaren Projektarbeiten und praktischen Aufgaben geschehen.

Nachweis des Praktikums

Der Nachweis des Praktikums und der durchgeführten Inhalte hat zu erfolgen mittels:

- Praktikumsbescheinigung der Firma oder der Firmen
- Wochenberichte stichpunktartig
- Ein zusammenhängender und foto- oder zeichnungsdokumentierter Bericht eines ausgewählten Themas aus dem Praktikum, mindestens 2, maximal 5 Seiten

Abgabe / Zeitpunkt

Ist zur Teilnahme an einer Prüfung (Portfolio, Klausur, Hausarbeit, ...) die vorherige Anerkennung des Industriepraktikums notwendig, so ist der erforderliche Praktikumsbericht spätestens **4 Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsanmeldungsfrist** (Portfolio-Prüfung bzw. „normale“ Fachprüfung) als PDF inklusive der Bescheinigung des Arbeitgebers beim Studierendensekretariat (kirsten.aurin@th-luebeck.de) einzureichen. Später eingereichte Berichte und Berichte mit erheblichem Nachbesserungsbedarf können für die Prüfungsanmeldung nicht mehr berücksichtigt werden!

Auf Nachfrage müssen Bescheinigungen der Arbeitgeber und Zeugnisse im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

Sonstige praktische Tätigkeiten, die anerkannt werden können

Praktische Vorbildungsabschnitte (zum Beispiel Fachgymnasium, Berufsausbildung, Bundeswehrdienstzeit, Zivildienst) können teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden, wenn sie einschlägig und fachlich gleichwertig sind. Dieses ist im Einzelfall zu dokumentieren und zu beurteilen.

Fassung

Die vorliegende Fassung wurde vom Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft am 29.05.2024 verabschiedet, Gültigkeit ab WiSe 2024 für die SPO24.